

Satzung über die Entschädigung  
der Verbandsräte der Verbandsversammlung,  
der Ausschüsse und des Vorsitzenden

---



# **Satzung über die Entschädigung der Verbandsräte der Verbandsversammlung, der Ausschüsse und des Vorsitzenden**

Aufgrund von Art. 4 Abs. 4 des Staatsvertrages zwischen dem Land Baden-Württemberg und dem Freistaat Bayern über die Zusammenarbeit bei der Landesentwicklung und über die Regionalplanung in der Region Donau-Iller vom 31. 3. 1973 (BW Ges.Bl. S. 129, Bay. GVBl. S. 305) i.V.m. § 5 des Zweckverbandsgesetzes für Baden-Württemberg vom 16.09.1974 und mit § 19 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg vom 24.07.2000 (GBl. S. 581 ber. S. 698) zuletzt geändert am 17. Dezember 2015 (GBl. 2016 S. 1) hat die Verbandsversammlung am 16. Mai 2017 folgende Satzung erlassen:

## **Präambel**

Alle Personenbezeichnungen in dieser Entschädigungssatzung gelten gleichermaßen in der weiblichen und männlichen Form. Um die Lesbarkeit nicht zu beeinträchtigen, wurde auf eine Darstellung jeweils beider Formen verzichtet.

Die Landräte und Oberbürgermeister der Stadtkreise / kreisfreien Städte und der großen Kreisstädte im Verbandsbereich sowie die weiteren Vertreter der Verbandsversammlung gem. Artikel 9 Abs. 2 des Staatsvertrages zwischen dem Land Baden-Württemberg und dem Freistaat Bayern über die Zusammenarbeit bei der Landesentwicklung und über die Regionalplanung in der Region Donau-Iller führen die Bezeichnung Verbandsräte.

## **§ 1 Geltungsbereich**

Diese Satzung gilt für die Entschädigung der Tätigkeit des Verbandsvorsitzenden, der stellvertretenden Verbandsvorsitzenden sowie der Verbandsräte der Verbandsversammlung und der Mitglieder des Planungsausschusses beim Regionalverband Donau-Iller.

## **§ 2 Entschädigung der Verbandsräte der Verbandsversammlung**

(1) Die Verbandsräte, die kraft ihres Amtes der Verbandsversammlung angehören, erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Verbandsversammlung Ersatz ihrer Auslagen, insbesondere eine Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung entsprechend § 6 Abs. 2 LRKG (Landesreisekostengesetz BW) in der jeweils gültigen Fassung.

(2) Die weiteren Verbandsräte in der Verbandsversammlung erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Verbandsversammlung als Ersatz ihrer Fahrtkosten eine Entschädigung in Höhe von 35,00 Euro und zudem eine Entschädigung ihrer weiteren Auslagen in Höhe von 40,00 Euro je Tag der Inanspruchnahme einschließlich des entgangenen Arbeitsverdienstes.

(3) Die Regelungen in Abs. 1 und 2 gelten entsprechend für die Stellvertreter, sofern ein Vertretungsfall vorliegt.

### **§ 3 Entschädigung der Mitglieder des Planungsausschusses**

(1) Die Mitglieder des Planungsausschusses erhalten für die Teilnahme an Sitzungen des Planungsausschusses eine Entschädigung gem. § 2 Abs. 2 u. 3.

### **§ 4 Entschädigung für den Verbandsvorsitzenden und seiner Stellvertreter**

Der Verbandsvorsitzende und seine Stellvertreter erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von

- 300 Euro für den Verbandsvorsitzenden,
- 65 Euro für jeden stellvertretenden Verbandsvorsitzenden.

Zudem erhalten Sie eine Wegstrecken- u. Mitnahmeentschädigung nach §2 Abs. 1 für die Teilnahme an den Sitzungen des Verbandes sowie bei sonstigen Dienstverrichtungen für den Verband außerhalb ihres Wohnortes.

### **§ 5 Ersatz von Pflege- und Betreuungskosten während Sitzungen der Verbandsversammlung oder des Planungsausschusses**

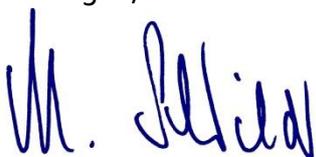
(1) Die Verbandsräte und Mitglieder des Planungsausschusses erhalten als Ersatz ihrer finanziellen Aufwendungen für die Betreuung ihrer Kinder bis zum vollendeten 12. Lebensjahr oder für die notwendige Pflege von Familienangehörigen im Sinne von § 20 Abs. 5 LVwVfG (Landesverwaltungsverfahrensgesetz BW) im häuslichen Bereich während der Ausübung der ehrenamtlichen Tätigkeit zusätzlich 35 Euro je Sitzung. Die Auszahlung erfolgt nachträglich auf Antrag unter Vorlage eines Nachweises.

(2) Die Regelungen in Abs. 1 gilt entsprechend für die Stellvertreter, sofern ein Vertretungsfall vorliegt.

### **§ 6 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach der letzten Bekanntmachung im Staatsanzeiger für Baden-Württemberg und im Bayerischen Staatsanzeiger in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung des Regionalverbandes Donau-Iller über die Entschädigung der Mitglieder der Verbandsversammlung, der Ausschüsse und des Vorsitzenden vom 17. September 1973 außer Kraft.

Memmingen, den 16. Mai 2017



gez. OB Manfred Schilder

Verbandsvorsitzender